

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 15/2022

Unternehmensfinanzierung
Wohnwirtschaft
Energie und Umwelt
Kommunale und soziale Infrastruktur

**Alle bankdurchgeleiteten Kredite (mit und ohne Haftungsfreistellung):
Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen internationalen und insbesondere EU-Sanktionen auf das inländische Fördergeschäft der KfW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der kriegerische Angriff Russlands auf die Ukraine führt auch zu Konsequenzen und Prozessen im inländischen Fördergeschäft der KfW, insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen und speziell der EU-Sanktionen.

Die KfW weist auf die aktuell dynamische Sanktionslage der EU, USA, UK und weiterer Staaten betreffend Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine hin. Einzelheiten zu den EU-Sanktionen sind über die bekannten einschlägigen Quellen verfügbar: siehe hierzu u. a. <https://sanctionsmap.eu/>, Sanktionsregimes | Deutsche Bundesbank.

Über die damit für die KfW und ihre Vertragspartner zum aktuellen Stand der dynamischen Entwicklung erforderlichen Prozesse möchten wir Sie informieren.

- **Prozess für Förderanträge mit Investitionsort Russland, Belarus und Ukraine**

Wir bitten Sie, generell keine Förderanträge mit Investitionsort Russland und Belarus einzureichen.

Bei Förderanträgen mit Investitionsort Ukraine sind diese vor automatisierter Antragstellung vorab über uns mit der KfW im Rahmen einer Einzelfallprüfung abzustimmen. Eine Förderzusage wird in diesen Fällen nicht automatisiert erfolgen.

- **Hinweis auf sanktionsrechtliche Anforderungen**

Darüber hinaus möchten wir Sie noch einmal dezidiert auf die rechtlichen Anforderungen hinweisen:

Die Kooperation der KfW mit ihren Finanzierungspartnern impliziert und setzt auch im vorliegenden Kontext voraus, dass bei den Finanzierungspartnern angemessene und wirksame, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Prozesse, Strukturen und Systeme bestehen, die es ermöglichen, bei Antragstellung und Durchführung im Durchleitungsgeschäft zu erkennen, inwiefern Verstöße gegen EU-Sanktionen drohen und ob Sanktionen anderer westlicher Staaten (einschließlich der USA) im Einzelfall anwendbar sind. Die KfW geht daher auch im vorgenannten Geschäftskontext davon aus, dass im Falle von relevanten festgestellten Sanktionsberührungen (vollständige Sanktionierung oder Relevanz des Anwendungsbereiches sektoraler Sanktionen, Relevanz von Genehmigungstatbeständen etc.) umgehend die erforderlichen Compliance-Maßnahmen entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen bezogen auf den Endkreditnehmer umgesetzt werden. Die KfW weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Prüfung auf Grundlage der anwendbaren Sanktionsbestimmungen nicht nur die Situation der Sanktionierung des Endkreditnehmers zu berücksichtigen ist, sondern insbesondere auch Fälle, in denen ein nicht sanktionierter Endkreditnehmer mehrheitlich von einer sanktionierten Person gehalten oder in sonstiger Weise tatsächlich beherrscht wird oder in deren Auftrag gehandelt wird sowie Fälle, in denen das der Finanzierung zugrundeliegende Grundgeschäft oder eine darauf bezogene Sicherheit sanktioniert ist.

Sollte die entsprechende Prüfung der Sachverhalte bei Ihnen im konkreten Einzelfall zu Zweifelsfragen führen, können Sie direkt Kontakt mit der KfW aufnehmen: Compliance, rus_taskforce@kfw.de.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Andreas Löffler

i. V. Elke Lorson